

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Neu eingefügt wird:

III. Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen

§ 14

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie der Jugendvertretung nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse im Sinne von § 39 GemO gebildet:
- a. der Verwaltungsausschuss,
 - b. der Bau- und Verkehrsausschuss,
 - c. der Umwelt- und Klimaschutzsausschuss,
 - d. der Sozialausschuss und
 - e. der Integrationsausschuss.

Den beschließenden Ausschüssen gehören jeweils 12 ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats an.

- (2) Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin; sie kann einen Beigeordneten oder einen ihrer weiteren Stellvertreter (§6 Abs. 4) oder, wenn alle Beigeordneten und weiteren Stellvertreter verhindert sind, einen Stadtrat aus der Mitte des Ausschusses mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Für den Umwelt- und Klimaschutzsausschuss gilt Folgendes:
- a. Die Sitze werden personengleich mit denen des Bau- und Verkehrsausschusses besetzt.
 - b. Daneben werden durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu beratenden Mitgliedern bestellt. Ihre Zahl darf die der gemeinderätlichen Mitglieder nicht erreichen.

- (4) Für den Integrationsausschuss gilt Folgendes:
- a. Die Sitze werden personengleich mit denen des Sozialausschusses besetzt.
 - b. Daneben werden durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu beratenden Mitgliedern bestellt. Ihre Zahl darf die der gemeinderätlichen Mitglieder nicht erreichen.

Das Nähere regelt eine vom Gemeinderat zu beschließende Grundordnung.

- (5) Zur Durchführung von Umlegungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs wird ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet, dem außer der Vorsitzenden neun ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Bau- und Verkehrsausschusses, des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses, des Sozial- oder des Integrationsausschusses fallen. Soweit nach gesetzlichen Bestimmungen ein Werksausschuss zuständig ist, nimmt dessen Aufgaben der Verwaltungsausschuss wahr. Im Zweifel ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Zum Geschäftskreis des Bau- und Verkehrsausschusses gehören alle Aufgaben aus dem Aufgabengebiet der technischen Ämter (einschließlich des Baurechts), das Vermessungswesen sowie Verkehrsthemen aus dem Aufgabenbereich des Tiefbauamts sowie des Amts für öffentliche Ordnung.
- (3) Zum Geschäftskreis des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses gehören alle Aufgaben aus den Themenbereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie Verkehrsthemen aus dem Aufgabenbereich des Stadtplanungsamts und der Stabsstelle Radmobilität.
- (4) Zum Geschäftskreis des Sozialausschusses gehören alle Aufgaben aus dem Sozialbereich sowie aus den Bereichen Jugend, Schule, Sport, bürgerschaftliches Engagement, Inklusion und Senioren.
- (5) Zum Geschäftskreis des Integrationsausschusses gehören alle Aufgaben aus dem Themenbereich Migration, Integration und interkulturelle Verständigung.
- (6) Bei Personalentscheidungen, für die Ausschüsse zuständig sind, ist der Fachausschuss zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 4

§ 10 (1) 2. erhält folgende Fassung:

§ 10 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) 2. g) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 350.000 € im Einzelfall (mit Ausnahme der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) sowie VgV und UVgO (Vergabeverordnung und Unterschwellenvergabeordnung für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen));
- l) *weggefallen*

§ 5

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

§ 11 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises (§ 9) selbständig anstelle des Gemeinderats über alle Angelegenheiten, für die nicht ausschließlich der Gemeinderat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 12) zuständig sind. Die Bewilligung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen, die Gewährung von Krediten sowie von Freiwilligkeitsleistungen fällt, soweit die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses gegeben ist, allein in den Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses.

§ 6

§ 12 (3) erhält folgende Fassung:

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit

- (3) e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 70.000 € im Einzelfall, bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) sowie VgV und UVgO (Vergabeverordnung und Unterschwellenvergabeordnung für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen) ohne Rücksicht auf bestimmte Wertgrenzen;
- k) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der zustehenden Kreditermächtigung laut jeweils geltender Haushaltssatzung zu den jeweils günstigsten Konditionen;

§ 7

- (1) III. Inkrafttreten wird zu IV. Inkrafttreten.
- (2) § 14 wird zu § 15.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.